

Neueste transportrechtliche Rechtsprechung aus richterlicher und anwaltschaftlicher Sicht

RiBGH Prof. Dr. Wolfgang Schaffert, Karlsruhe
und RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

Berlin, 07. November 2019

I.

*BGH, 29. 5. 2019 -I ZR 194/18, RdTW 2019, 338
CMR Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b*

Leitsatz: Der Gerichtsstand gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b CMR ist auch für den gegen den Haftpflichtversicherer des Frachtführers nach dem insoweit anwendbaren nationalen Recht (hier: Art. 822 § 4 des Polnischen Zivilgesetzbuchs) gegebenen Direktanspruch des Absenders oder des Empfängers oder – aus übergegangenem Recht - ihres Versicherers eröffnet.

Streitgegenstand: Transport von 15840 Ventilen für Motoren von Mailand nach Salzburg

Frachtführerkette: Absender V AG → Frachtführer Fa. D-Sped

→ Unterfrachtführer W aus Polen →

Unterunterfrachtführer ist

polnische Fa D.G.

Der Güterschaden ist in der Obhut von Fa. D.G. entstanden

Klägerin ist lt. BGH der Versicherer vom Frachtführer D.

Beklagter zu 1 ist Unterfrachtführer W

Bekl. zu 2 ist dessen Güterschaden-Haftpflichtversicherung

Anmerkung

*Klägerin ist –genau genommen –
nicht der Versicherer, sondern der
Assekuradeur des Versicherers.*

*Zum Bekl. zu 2 : „Güterschaden-
Haftpflichtversicherung“
bedeutet*

Verkehrshaftungsversicherer

Die Klägerin nahm die beiden Beklagten als Gesamtschuldner aus abgetretenem Recht der Versicherungsnehmerin auf Schadensersatz in Höhe von 10.923,65 € nebst Zinsen in Anspruch. Sie berief sich dabei hinsichtlich der Bekl. zu 2 auf die Bestimmung des Art. 822 § 4 des Polnischen Zivilgesetzbuchs, nach der dem Geschädigten ein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers zusteht.

Anmerkung zum Vorrang des Art 31 CMR

Der EuGH hat in zwei Entscheidungen 2010 und 2013 festgestellt, er sei zwar grundsätzlich nicht dafür zuständig im Rahmen eines Vorabentscheidungs-verfahrens internationale Übereinkommen auszulegen, die zwischen Mitglieds-staaten der EU und Drittstaaten geschlossen worden sind.

Aber es laufe Art- 71 EuGVVO Nr. 44/2001 zuwider, ein internationales Übereinkommen in einer Weise auszulegen, die die Wahrung der dieser Verordnung zugrunde liegenden Ziele und Grundsätze nicht unter mindestens ebenso günstigen Bedingungen gewährleistet, wie jenen, die diese Verordnung vorsieht.

Mit anderen Worten, **Der EuGH unterwirft die Anwendung der Regeln des Art. 31 CM für den Bereich der EU den Regeln der EuGVVO.**

Soweit sich die revisionsrechtliche Prüfung nach § 545 Abs. 2 ZPO nicht darauf erstreckt, dass das Gericht des ersten Rechtszugs "seine" Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat, kann damit allein die Zuständigkeitsverteilung unter den deutschen Gerichten gemeint sein.

Die internationale Zuständigkeit hat ein weitaus höheres Gewicht, da sie die Abgrenzung zu den Souveränitätsrechten anderer Staaten betrifft. Außerdem entscheidet sie über das Verfahrensrecht, dem der Rechtsstreit unterliegt, und über das anwendbare internationale Privatrecht und damit vielfach auch über das auf das streitige Rechtsverhältnis anwendbare materielle Recht.

Die Anwendung der CMR und insbesondere ihres Artikels 31 setzt einen **wirksamen Beförderungsvertrag** voraus; die bloße Tatsache einer internationalen Beförderung führt daher für sich allein gesehen nicht zur Anwendung der CMR.

Ansprüche aus Art. 31 I CMR gelten aber auch für auf ergänzend anwendbare nationale Bestimmungen gestützte vertragliche und außervertragliche Ansprüche, sofern diese auf einer der CMR unterliegenden Beförderung beruhen.

Der Anwendungsbereich des Art. 31 I S. 1 b CMR beschränkt sich allerdings auf mit dem Beförderungsvertrag noch in hinreichend engem Zusammenhang stehende Ansprüche. **Erfasst werden dabei aber jedenfalls Ansprüche von und gegen Personen, die an der Beförderung als solcher unmittelbar beteiligt gewesen sind.**

Deshalb ist dieser Gerichtsstand im Streitfall auch für den **Direktanspruch** eröffnet, den die Klägerin gegen die Beklagte zu 2 als Haftpflichtversicherer des Bekl. zu 1 geltend macht.

Für einen hinreichend engen Zusammenhang des gegen die Beklagte zu 2 geltend gemachten Direktanspruchs mit dem Beförderungsvertrag spricht insbesondere, dass die Anwendung des Art. 31 I S. 1 b CMR es dem Geschädigten ermöglicht, mehrere aus demselben Beförderungsvertrag herrührende Streitigkeiten vor den Gerichten eines einzigen Vertragsstaates abzuwickeln.

Damit wird auch dem Sinn und Zweck der Regelung des Art. 31 Rechnung getragen, Streitigkeiten aus der CMR unterfallenden Beförderungen auf ganz bestimmte Gerichtsstände zu beschränken.

Der Umstand, dass der - wie im Streitfall die Bekl. zu 2 - im Wege einer Direktklage in Anspruch genommene Versicherer sich möglicherweise allein oder auch zusätzlich auf Einwendungen aus dem Versicherungsverhältnis zu seinem Versicherungsnehmer berufen kann, löst den Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag nicht auf.

Ohne Erfolg macht die Revision geltend, dass nach **Art. 41 II CMR** jede Abmachung nichtig sei, durch die sich der Frachtführer die Ansprüche aus der Versicherung des Gutes abtreten lasse. Diese Regelung soll verhindern, dass sich der Frachtführer wirtschaftlich gesehen durch Abtretung der Versicherungsansprüche freizeichnet, die der Geschädigte auf eigene Rechnung erworben hat. Sie **betrifft daher nur Transportversicherungen des Absenders oder Empfängers**, nicht dagegen Haftpflichtversicherungen des Frachtführers.

Anm zu Art. 47 und Art. 48 CMR 1

„Art. 47 CMR: Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren **Vertragsparteien** über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die von den Parteien durch Verhandlung oder auf anderem Wege nicht geregelt werden kann, wird auf Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.“

Gemeint sind die Vertragsstaaten, nicht die Parteien des Frachtvertrags.

Anm zu Art. 47 und Art. 48 CMR 2

Nach Art. 48 CMR kann „jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder bei dem Beitritt zu diesem Übereinkommen erklären, daß sie sich durch den Artikel 47 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Jesser/Huss in MüKo : „Vorbehalte nach Art. 48 sind erklärt worden von Bulgarien, Marokko, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, der Türkei, der Ukraine und Ungarn. Bulgarien, Polen, die Tschechoslowakei und Ungarn haben ihre Vorbehalte zurückgezogen, der Vorbehalt der Sowjetunion ist nunmehr als Vorbehalt der russischen Föderation anzusehen.“

II.

*Beschluss BGH, 25.4.2019 - I ZR 170/18, TranspR
2019, 376 = RdTW 2019, 303*

Tenor: Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten wird das Urteil des OLG Düsseldorf aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der BGH rügt drei Verletzungen des rechtlichen Gehörs.

Prof. Schaffert ist an diesem Verfahren nicht beteiligt gewesen.

Sachverhalt: Transport von Damenschuhen von Italien nach Mönchengladbach. Die Schuhe kamen dort beschädigt an.

Klägerin ist die **Hauptfrachtführerin**, die die **Beklagte** als **Unterfrachtführerin** mit dem Transport beauftragt hatte, welche die ihrerseits die Beförderung von einen rumänischen Unterunter-frachtführer durchführen ließ.

Die **Klägerin** war **im Vorprozess** von der Transportversicherung der Absenderin aus abgetretenem und übergegangenem Recht auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden. Nach vorprozessualer Anspruchsstellung übermittelte die Klägerin ihrer Versicherung die Schadensunterlagen und **verkündete** dann im Vorprozess **der Beklagten den Streit**. Über die Zustellung der nicht übersetzten Streitverkündungsschrift an die Beklagte in Italien liegt ein internationaler Rückschein vor, der als **Zustellungsdatum den 25. Juli 2014** ausweist. Eine Rücksendung der Streitverkündungsschrift durch die Beklagte ist nicht zu den Akten gelangt. Die Klägerin wurde im Vorprozess rechtskräftig zur Zahlung von 65.102,55 € nebst Zinsen verurteilt, weil leichtfertigen Verhaltens des Fahrers des von der Beklagten beauftragten Unterfrachtführers vorlag.

Die Versicherung der Klägerin beglich die ausgeurteilte Forderung und die festgesetzten Kosten. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung des im Vorprozess ausgeurteilten Betrags nebst festgesetzter Kosten sowie der Kosten ihrer eigenen Prozessbevollmächtigten in Anspruch. **Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.** Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten.

Die Beklagte hatte vorgetragen, Schriftstücke in fremder Sprache würden regelmäßig an den Absender zurückgeschickt; das sei auch mit der Klage ohne Übersetzung geschehen. Zum Beweis hat sie sich auf das Zeugnis zweier ehemaliger Angestellter berufen, die in die Korrespondenz zum streitgegenständlichen Schadensfall eingebunden gewesen seien.

Diesen Vortrag hielt das OLG für unzureichend. Es sei nicht erkennbar, wie und an wen eine Rücksendung erfolgt sein soll. Das Berufen auf eine allgemeine Anweisung sage nichts über das konkrete Vorgehen aus, zumal eine Kopie des Rücksendungsschreibens nicht vorliege. Es sei auch wenig wahrscheinlich, dass ein international tätiges Transportunternehmen Post in fremder Sprache immer retourniere.

1. Verletzung :

BGH „Das Berufungsgericht hat die Anforderungen an die Substantiierungs- und Darlegungslast der Beklagten zur Rücksendung der Streitverkündungsschrift im Vorprozess in gehörsverletzender Weise überspannt.“

Das OLG hätte die Vernehmung der Zeugen selbst vornehmen müssen. Eine Zurückweisung durch das Berufungsgericht nach § 531 Abs. 1 ZPO scheidet im vorliegenden Fall aus, weil das Landgericht den Antrag auf Vernehmung der Zeugen nicht nach § 296 Abs. 1 oder 2 ZPO zurückgewiesen sondern lediglich ausgeführt hatte, die Vernehmung der Zeugen sei nicht möglich, weil der Auslagen-vorschuss nicht gezahlt und die ladungsfähigen Anschriften gar nicht oder zu spät benannt worden. (vgl. [BGH, 31. 5. 2017 – VIII ZR 69/16, NJW 2017, 2288 Rn. 12 ff.](#))

2. Verletzung:

Die Annahme des Berufungsgerichts, es sei wenig wahrscheinlich, ein international tätiges Transportunternehmen retourniere alle Post in fremder Sprache, stellt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung dar und verletzt Art. 103 Abs. 1 GG

3. Verletzung

„Eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG liegt auch vor, weil das Berufungsgericht angenommen hat, der Anspruch der Klägerin sei nicht verjährt, weil sie im Zeitpunkt der Streitverkündung im Juli 2014 aktiv legitimiert gewesen sei. Das Berufungsgericht hat dabei entscheidungserheblichen Vortrag der Beklagten dazu übergegangen, dass die Klägerin den geltend gemachten Schadensersatzanspruch bereits im Jahr 2013 konkludent an ihren Versicherer abgetreten hat.“

Maßgeblich ist hier lt. BGH Rn. 20 ein Schreiben eines Assekurateurs an die Beklagte vom 1. August 2013 (Anl. B. 4) , in dem sich dieser „als Bevollmächtigter des Transportversicherers der Klägerin mit einer Regressforderung an die Beklagte gewandt“ hatte.

Der BGH stellt dazu fest:

„Das zeigt, dass die Überlassung von Vertrags- und Schadensunterlagen (auch) dazu diente, Ansprüche aktiv geltend zu machen. Ohne das Schreiben vom 1. August 2013 zu erörtern, konnte das Berufungsgericht deshalb nicht davon ausgehen, die Unterlagen seien nicht zur aktiven Geltendmachung von Ansprüchen, sondern nur zur Abwehr der Inanspruchnahme überlassen worden. Der bloße Hinweis auf die Anlage B4 im Berufungsurteil reicht dafür nicht aus.“

Diese Passage des Urteils bietet Anlass, sich einmal mit dem Wortwirrwarr in diesem Rechtsstreit zu befassen:

Klägerin ist hier die erste Frachtführerin in der Kette , also die Hauptfrachtführerin. Das Berufungsgericht (OLG Düsseldorf , 5.9.2018 – 18 U 46/17 , TranspR 2019, 73 =RdTW 2019, 212)

nennt deren Versicherer, die Fa D

in Rn. 2 „**Verkehrshaftungsversicherung**,“

in Rn 3 und 46 „**Transportversicherung**“

und in Rn. 45 „**Transportschadensversicherung**“

Ihr wurden lt. Rn. 2 die Schadensunterlagen übermittelt.

Der BGH nennt sie in Rn. 2 schlicht „**Versicherung der Klägerin**“ und deren Assekuradeur soll sich lt. Rn. 20 im Schreiben vom 1. August 2013 (Anlage B4) als „**Bevollmächtigter des Transportversicherers**“ der Klägerin mit einer Regressforderung an die Beklagte gewandt haben.

Da es sich um den Versicherer des Hauptfrachtführers handelt, Schadensunterlagen zur Regulierung übermittelt wurden, darf ich vermuten, dass dies keine Transportversicherung gem. § 130 VVG ist, sondern die Haftpflichtversicherung des Frachtführers: Deren korrekte Bezeichnung lautet i.d.R. **„Verkehrshaftungsversicherung.“**

Der BGH schließt also , dass mit der Übermittlung des Schadensunterlagen zur Schadensabwicklung eventuell zugleich eine konkludente Abtretung der Regressansprüche gegen den Unterfrachtführer, den jetzigen Beklagten erfolgt sein könne.

Eine solche konkludente Abtretung wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn der geschädigte Absender die Unterlagen seinem Transportversicherer zur Schadensregulierung übersendet.

Bedenken kommen aber auf, wenn es sich – wie wohl hier – um den Verkehrshaftungsversicherer des Frachtführers handelt. In einem ähnlichen Fall hatte das OLG Brandenburg vor kurzem die konkludente Abtretung abgelehnt (Urteil vom 14.11.2018 -7 U 60/17, RuS 2019, 466) und ausgeführt: *“Es ist kein Grund ersichtlich, anzunehmen, die Versicherungsnehmerin habe den Regressanspruch vor der Regulierung an den Versicherer abtreten und damit den Anspruchsübergang leerlaufen lassen wollen.”*

III.

BGH, 19. 9. 2019 – I ZR 64/18, juris

CMR Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 17, Art. 23 Abs. 1 und 5;

BGB §§ 387, 428, 263 Abs. 1

Die in Deutschland ansässige Klägerin hatte 2012 bei der in Italien ansässigen Verkäuferin 24.000 Kilo Mehl gekauft, die zusammen mit einer Partie Olivenöl und Oregano per Lkw zur Klägerin transportiert werden sollten. Auf Geheiß der Verkäuferin beauftragte der als „Handelsagentur“ firmierende T. W. die Beklagte mit der Beförderung der Ware in zwei 20 Fuß-Containern. Der eine Container kippte bereits beim Ladevorgang in Italien um und seine Ladung wurde vernichtet. Der zweite Container wurde zum Lager der Beklagten in Köln gebracht. Diese verweigerte die Auslieferung des Containers an die Klägerin unter Berufung auf ein ihr gegen T. W. wegen offener Forderungen aus anderen Transportaufträgen zustehendes Pfandrecht.

Die Klägerin hat von der Beklagten mit der Klage Schadensersatz in Höhe von 44.878,05 € nebst Zinsen wegen der nicht ausgelieferten Ware und der Mehrkosten für ersatzweise beschafftes Mehl verlangt. Sie hat dazu geltend gemacht, das Mehl habe einen Wert von 11.196 €, das Olivenöl einen Wert von 6.352,50 € - 550 Liter zu je 11,55 € - und der Oregano einen Wert von 26.250 € - 300 Kilo zu je 87,50 € - gehabt. Für die Ersatzbeschaffung von Mehl habe sie zusätzlich 1.080 € aufwenden müssen. Darüber hinaus hat die Klägerin vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen erstattet verlangt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und hilfsweise mit eigenen Forderungen gegen T. W. in Höhe von 18.423,37 € aufgerechnet.

Das Berufungsgericht hat nicht berücksichtigt, dass eine Partei bei einem Beweisantritt ihrer Darlegungslast bereits dann genügt, wenn sie Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen. Wenn das Parteivorbringen diesen Anforderungen genügt, kann der Vortrag weiterer Einzelheiten nicht verlangt werden. Vielmehr muss der Tatrichter dann in die Beweisaufnahme eintreten, um dadurch gegebenenfalls weitere Einzelheiten zu ermitteln.

Die Klägerin hatte hinreichend substantiiert zu den wertbildenden Faktoren des Gutes vorgetragen. Sie hatte dargelegt, bei den transportierten Waren habe es sich um vor Ort kalt gepresstes Öl höchster Qualität und handgepflückten Oregano vom Fuß des Ätna mit einem Wiederverkaufspreis zwischen 150 € und 200 € je Kilo gehandelt. Ferner hatte sie den Zeugen C. dafür benannt, dass dieser das Öl selbst gepresst und es zusammen mit dem Oregano zum Transport übergeben habe. Damit hatte sie hinreichend substantiiert dargelegt, dass und warum der Zeuge C. Angaben zu Umständen machen konnte, die den Wert des Öls und des Oregano beeinflussten und für den eher hohen Wert dieser Waren sprachen.

Anmerkung:

Die Einvernahme des Zeugen C war auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich gem. Art. 23 und 25 CMR die Entschädigung nach dem Wert des verlustig gegangenen und beschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung richtet.

Die Mehrkosten eines Deckungskaufs können einen i. S. v. Art. 23 Abs. 5 CMR aus der Überschreitung der Lieferfrist entstandenen Schaden darstellen. Grundsätzlich sind diejenigen Aufwendungen ersatzfähig, die aus der Sicht dessen, der sie gemacht hat, erforderlich gewesen sind, um einen konkreten, auf der verspäteten Ablieferung wenigstens mittelbar beruhenden Schadenseintritt abzuwenden, insbesondere um Schadensersatzforderungen eines Vertragspartners zu vermeiden .

Ein Verspätungsschaden im Sinne des Art. 23 Abs. 5 CMR, der mit einem außerdem entstehenden Güterschaden i. S. v. Art. 23 Abs. 1 CMR zusammentrifft, ohne dass zwischen beiden Schäden ein kausaler Zusammenhang besteht, ist kumulativ neben dem Anspruch auf Schadensersatz wegen der Beschädigung oder des Verlusts des Transportgutes ersatzfähig. (Leitsatz)

Anmerkung :

Die Klägerin hatte behauptet, der Deckungskauf- Mehrkosten 1080 € - sei wegen des in Köln lagernden und nicht abgelieferten Mehls notwendig gewesen. Offenbar hat die Beklagte dies nicht bestritten. Dabei war schon etwa die Hälfte des Mehls (Wert $\frac{1}{2}$ aus 11196 € = 5598 €) mit dem ersten Container in Italien vernichtet worden.

Aus Art. 32 Abs. 4 CMR, wonach verjährte Ansprüche auch nicht im Wege der Widerklage oder einredeweise geltend gemacht werden können, ergibt sich, dass **die CMR die Möglichkeit einer Geltend-machung der Aufrechnung** zwar nicht regelt ,aber grundsätzlich voraussetzt.

Im Streitfall ist hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen der Aufrechnung **deutsches Recht anzuwenden**. Soweit die Parteien bei einem Vertrag über die Beförderung von Gütern mit einer Verbindung zum Recht verschiedener Staaten keine Rechtswahl getroffen haben, ist nach Art. 5 I Satz 1 Rom-I-VO das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich dort auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet. Wenn das Recht zur Aufrechnung nicht vertraglich vereinbart ist, gilt für die Aufrechnung nach Art. 17 Rom-I-VO das Recht, dem die Forderung unterliegt, gegen die aufgerechnet wird.

Der Schuldner einer Forderung, hinsichtlich deren eine Gesamtgläubigerschaft gemäß § 428 BGB besteht, kann, da jeder Gesamtgläubiger ihm gegenüber die volle Inhaberstellung besitzt, grundsätzlich auch mit einer ihm nur gegenüber einem oder einzelnen der Gesamtgläubiger zustehenden Gegenforderung aufrechnen.

Erforderlich ist aber, dass die Forderung der Gesamtgläubiger und die ihr gegenüberstehende Forderung des Schuldners gegen einen der Gesamtgläubiger gleichartig sind. Daran fehlt es, wenn der Gläubiger, gegen den sich die Gegenforderung des Schuldners richtet, Leistung entweder an sich selbst oder an einen Dritten verlangen kann und er das ihm insoweit zustehende Wahlrecht gemäß § 263 Abs. 1 BGB noch nicht ausgeübt hat.

Ohne die Ausübung dieses Wahlrecht ist nämlich die Leistungs-richtung des Anspruchs des Gesamtgläubigers noch nicht bestimmt. Außerdem würde dem Gläubiger das Wahlrecht genommen, wenn der Schuldner bereits zuvor aufrechnen und sich damit so stellen könnte, als hätte der Gläubiger Zahlung an sich gewählt.

Im Anwendungsbereich der CMR besteht, soweit nach Art. 13 I Satz 2 CMR für die in Art. 17 CMR bestimmten Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung und Überschreitung der Lieferfrist neben dem Absender auch der Empfänger anspruchsberechtigt ist. In deren Verhältnis zum Frachtführer eine Gesamtgläubigerschaft. Der Absender kann dabei Leistung wahlweise an sich selbst oder an den Empfänger verlangen.

*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit*